

Protokoll Nr. 59 vom 27. April 2011

Vorsitz	Walter Hugentobler, Grossratspräsident, Matzingen
Protokoll	Monika Herzig, Parlamentsdienste (Traktandum 5) Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktanden 1 bis 4 und 6)
Anwesend	126 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Frauenfeld
Zeit	09.30 Uhr bis 11.10 Uhr

Tagesordnung

1. Amtsgelübde von Kantonsrat Ruedi Heim (08/WA 54/319) Seite 5
2. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Justizkommission (08/WA 55/320) Seite 6
3. Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 (Abschaffung der Volkswahlen für die Grundbuchämter und Notariate) (08/VE 2/282)
Redaktionslesung, Schlussabstimmung Seite 7
4. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke, doppeltes Ja bei Volksabstimmungen, Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen) (08/GE 20/296)
2. Lesung Seite 8
5. Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (08/GE 17/287)
Eintreten, 1. Lesung Seite 10
6. Motion von Luzi Schmid vom 9. Juni 2010 "Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes" (08/MO 32/252)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 28

Erledigte

Traktanden: 1 bis 6

Entschuldigt:	Frei Alex, Eschlikon	Gesundheit
	Moor Katharina, Oberhofen	Ferien
	Müller Matthias, Gachnang	Ferien

Verspätet erschienen:

10.30 Uhr	Mettler Ruth, Wilen	Beruf
-----------	---------------------	-------

Präsident: Auf der Tribüne begrüsse ich die Schülerinnen und Schüler der dritten Sekundarklasse aus Arbon, die uns unter der Leitung von Markus Rast einen Besuch abstatten und uns bei der Ratstätigkeit genau über die Schultern schauen. Ich freue mich, dass Sie sich heute Vormittag die Zeit nehmen, etwas über unser Staatswesen zu lernen, und hoffe, dass Ihr Interesse für die Politik aufgrund des heutigen Besuches geweckt wird. In wenigen Jahren sind Sie ja volljährig und können durch das aktive Wahrnehmen Ihrer politischen Rechte die Thurgauer Politik ebenfalls mitprägen. Ich wünsche Ihnen an diesem Vormittag viele spannende Erkenntnisse.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Botschaft zur Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, zur Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie zur Umsetzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes.
2. Botschaft zur Änderung des Anwaltsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte).

Das Büro hat für die Vorberatung dieser beiden Geschäfte eine 15er-Kommission unter dem Präsidium der CVP/GLP beschlossen.

3. Geschäftsbericht 2010 des Kantons Thurgau, umfassend den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates und die Staatsrechnung, sowie Tätigkeitsbericht 2010 des Datenschutzbeauftragten. Die Vorberatung dieser Berichte erfolgt durch die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission.
4. Geschäftsbericht und Rechnung 2010 der Thurgauer Kantonalbank. Die Vorberatung dieses Berichtes erfolgt durch die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission.
5. Geschäftsbericht und Rechnung 2010 der Pädagogischen Hochschule Thurgau. Die Vorberatung dieses Berichtes erfolgt durch die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission.
6. Rechenschaftsbericht 2010 des Verwaltungsgerichtes des Kantons Thurgau. Die Vorberatung dieses Berichtes erfolgt durch die Justizkommission.

7. Rechenschaftsbericht 2010 der Anklagekammer des Kantons Thurgau. Die Vorbera-
tung dieses Berichtes erfolgt durch die Justizkommission.
8. Geschäftsbericht 2010 der EKT-Holding.
9. Beantwortung des Antrages gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates
von Dr. Bernhard Wälti und Walter Hugentobler vom 13. Januar 2010 "Erarbeitung
eines Berichtes 'Überregionale Einheitskrankenkasse'".
10. Beantwortung der Interpellation von Max Brunner, Silvia Schwyter und Heidi Grau
vom 8. Dezember 2010 "Ungenügende Berufsausbildung für beeinträchtigte Schüle-
rinnen und Schüler".
11. Beantwortung der Interpellation von Dr. Thomas Merz vom 5. Mai 2010 "Integration
der Imame im Kanton Thurgau".
12. Beantwortung der Interpellation von Dr. Urs-Peter Beerli vom 5. Mai 2010 "Erfolgs-
beurteilung neuer Unterrichtsformen".
13. Beantwortung der Interpellation von Ruth Mettler vom 5. Mai 2010 "Einheitliche Ma-
turitätsprüfungen an Thurgauer Kantonsschulen und an der pädagogischen Maturi-
tätsschule".
14. Beantwortung der Interpellation von Erika Widmer und Urs Martin vom 21. April 2010
"Umsetzung der Bezirks-Reorganisation im Kanton Thurgau".
15. Beantwortung der Interpellation von André Schlatter vom 15. September 2010 "Kan-
tonale Unterschiede und kantonale Einflussmöglichkeiten auf die Krankenkassen-
prämien".
16. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Moritz Tanner vom 16. Februar 2011
"Kontrollen der BVD-Untersuchungsergebnisse (Bovine Virus Diarrhoe) bei Kälbern
der Rindergattung".
17. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Verena Herzog vom 16. Februar 2011
"Verdeckte Ermittlung gegen Pädophile im Internet".
18. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Dr. Bernhard Wälti vom 16. Februar 2011
"Blühendes Geschäft mit der Schönheit".
19. Missiv des Regierungsrates betreffend Wahl des Präsidenten und der Vizepräsi-
dentin des Regierungsrates für das Amtsjahr vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Mai 2012.
20. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücken von Kathrin Erni, Wälti, in den
Grossen Rat.
21. 6. Controllingbericht des Landwirtschaftsamtes: Leitbild für die Thurgauer Landwirt-
schaft.
22. Broschüre "Ostschweizer Energie Praxis".
23. Broschüre "Der öffentliche Verkehr in Zahlen", Ausgabe 2011.
24. Broschüre "Mobilität Thurgau": Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) / Oberlandstrasse
(OLS).
25. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe März 2011).

26. Einladung des Bildungszentrums für Technik zum "Tag der Offenen Tür" vom 30. April 2011.
27. Einladung des START! Gründungszentrums Frauenfeld zum aktiven Besuch vom 17. August 2011.
28. Flyer zur Foto-Ausstellung "LebenskunS+erben".

Als Ersatz für die heute abwesende Stimmzählerin Katharina Moor schlägt die SP-Fraktion Kantonsrat Dr. Bernhard Wälti vor. **Stillschweigend genehmigt.**

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

1. Amtsgelübde von Kantonsrat Ruedi Heim (08/WA 54/319)

Präsident: Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrat Ruedi Heim aus Aadorf die Nachfolge des zurückgetretenen Ratskollegen Markus Frei aus Uesslingen an.

Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit gefunden.

Ich bitte Kantonsrat Ruedi Heim, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich von den Sitzen erheben.

Ratssekretär Weibel verliest das Amtsgelübde.

Kantonsrat **Ruedi Heim** legt das Amtsgelübde ab.

Präsident: Ich heisse Sie im Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung im Amt.

2. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Justizkommission (08/WA 55/320)

Präsident: Kantonsrat Markus Frei hat mit Schreiben vom 14. Februar 2011 seinen Rücktritt als Mitglied des Grossen Rates per Ende März 2011 bekanntgegeben. Mit seinem Ausscheiden aus dem Grossen Rat ist sein Sitz in der Justizkommission frei geworden und muss wieder besetzt werden.

Als Ersatz schlägt die CVP/GLP-Fraktion Kantonsrat Joos Bernhard vor. Der Wahlvorschlag wird von allen Fraktionen unterstützt. Gemäss § 59 unserer Geschäftsordnung kann die Wahl offen durchgeführt werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Wahl: Kantonsrat Joos Bernhard wird mit grosser Mehrheit als Mitglied der Justizkommission gewählt.

Präsident: Ich gratuliere Kantonsrat Joos Bernhard zu dieser Wahl und wünsche ihm viel Freude und Befriedigung in seiner neuen Funktion.

3. Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 (Abschaffung der Volkswahlen für die Grundbuchämter und Notariate) (08/VE 2/282)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission hat am Text keine Änderungen vorgenommen, und ich habe deshalb auch keine weiteren Bemerkungen.

Zimmermann, SVP: Als Präsident der vorberatenden Kommission ersuche ich darum, die Verfassungsänderung abzulehnen, wie dies auch die vorberatende Kommission mit 7:6 Stimmen getan hat.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 wird mit 81:35 Stimmen zugestimmt.

Präsident: Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Abstimmungsbotschaft an das Volk.

4. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke, doppeltes Ja bei Volksabstimmungen, Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen) (08/GE 20/296)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke (§ 36)

Diskussion - **nicht benützt.**

Doppeltes Ja bei Volksabstimmungen (§§ 13, 69 und 69 a)

Diskussion - **nicht benützt.**

Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen (§§ 14, 31 und 31 a)

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Gerne möchte ich berichten, wie sich das neue Verfahren zur Ermittlung des absoluten Mehrs bei den in diesem Jahr durchgeführten Gemeinderatswahlen ausgewirkt hätte. Von den 80 Politischen Gemeinden mussten zehn Gemeinden einen zweiten Wahlgang für die Komplettierung ihres Gemeinderates durchführen. Die von meinem Generalsekretariat durchgeführte Auswertung hat ergeben, dass in sieben dieser zehn Gemeinden ein zweiter Wahlgang hätte erspart werden können, weil jeweils der nicht gewählte Kandidat beziehungsweise die nicht gewählte Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl beim neuen Verfahren schon im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hätte, dieses beim jetzigen Verfahren aber nur ganz knapp verfehlte. Die nun vorliegenden Ergebnisse des zweiten Wahlgangs zeigen, dass in sechs Gemeinden - es sind dies Amriswil, Berlingen, Krادolf-Schönenberg, Salenstein, Wigoltingen und Zihlschlacht-Sitterdorf - genau der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl im ersten Wahlgang im zweiten Wahlgang dann auch gewählt wurde. In der Gemeinde Sirnach steht der zweite Wahlgang noch aus. Er wird erst am 15. Mai 2011 durchgeführt. Das heisst, dass in keiner der sechs Gemeinden ein anderer Kandidat beziehungsweise eine andere Kandidatin im zweiten Wahlgang noch den Kandidaten beziehungsweise die Kandidatin mit dem besten Ergebnis überholt hat. Oder mit anderen Worten: Das neue Verfahren zur Ermittlung des absoluten Mehrs ist nicht nur gerechter, fairer und effizienter, sondern verhindert nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit auch keineswegs bessere oder demokratischere Ergebnisse. Die Einwände der Gegner des vorgeschlagenen neuen Verfahrens zur Ermittlung des absoluten Mehrs sind statistisch nicht haltbar. Damit bleiben noch drei Gemeinden, in denen zweite Wahlgänge nötig wurden, nämlich Eschlikon, Münsterlingen und Raperswil. In diesen Gemeinden wäre auch beim neuen Verfahren ein zweiter Wahlgang nötig gewesen, weil auch nach neuer Bestimmung des absoluten Mehrs einer oder mehrere Kandidaten das absolute Mehr verfehlten. Diese Kandidaten hatten aber schlechte Stimmenzahlen. Es

ist in dieser Situation richtig und notwendig, dass ein zweiter Wahlgang durchgeführt wird. Ein zweiter Wahlgang bei schlechtem Ergebnis im ersten Wahlgang ist sachlich richtig und auch nach dem neuen Verfahren weiterhin gewährleistet. Damit komme ich zur Schlussfolgerung: Alle überzeugten Demokraten können dem neuen Berechnungsverfahren mit gutem Gewissen und ohne jegliche Hemmungen zustimmen, weil das neue Verfahren die Demokratie vollständig gewährleistet und auch effizienter und gerechter ist.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

5. Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (08/GE 17/287)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: Sonja Wiesmann Schätzle, Wigoltingen (Präsidentin); Kurt Baumann, Sirnach; Thomas Baumgartner, Steckborn; Carmen Haag, Stettfurt; Verena Herzog, Frauenfeld; Cornelia Komposch, Herdern; Urs Martin, Romanshorn; Walter Marty, Ellighausen; Richard Nägeli, Frauenfeld; Marion Theler, Kreuzlingen; Stephan Tobler, Neukirch (Egnach); Max Vögeli, Weinfelden; Monika Weber, Eschenz; Andreas Wirth, Frauenfeld; Daniel Wittwer, Sitterdorf.

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Bernhard Koch, Chef DFS; Peter Pauli, Chef Finanzverwaltung; Hansjörg Enzler, Revisor Finanzkontrolle (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates behandelte die Vorlage in fünf Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) für die Begleitung der Verhandlungen.

Die Kommission

- ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten;
- hat die Systematik der Vorlage verbessert;
- hat das Landkreditkonto aufgestockt;
- hat die Grundsätze zur Ausgabenstabilisierung konkretisiert;
- hat die Risikominimierung sowie weitere Teile aus dem Musterfinanzhaushaltgesetz (MFHG) übernommen und verschiedene Paragraphen angepasst;
- hat dem geänderten Gesetz in der Schlussabstimmung einstimmig zugestimmt.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden die Grundlagen für die Einführung der neuen Rechnungslegungsbestimmungen nach HRM2 und damit auch für eine Annäherung an das privatwirtschaftliche Rechnungswesen bereitgestellt. Die von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren 2008 im Handbuch "Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2" herausgegebenen Grundsätze werden für das Budget 2012 des Kantons anwendbar.

HRM2 ermöglicht eine koordinierte Finanzpolitik für Bund, Kantone und Gemeinden. Erstmals einbezogen ist die Bundesebene.

Neuland beschreitet der Kanton Thurgau mit der Ausgabenstabilisierung, die aufgrund des Gegenvorschlages des Regierungsrates zur Volksinitiative zur Ausgabenstabilisierung in die Vorlage integriert wurde. Die Grundsätze wurden durch die Kommission noch

etwas konkretisiert, um einen engeren Rahmen für die weitere Ausgestaltung und die Wirkungsweise der Stabilisierung in der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz vorzugeben.

Die Systematik der Vorlage wurde durch die Kommission verbessert, was zu einer Reduktion auf 54 Paragraphen im Vergleich zum Entwurf des Regierungsrates mit 56 Paragraphen führte, und dies trotz der Aufnahme zusätzlicher Paragraphen aus dem 76 Artikel umfassenden Musterfinanzhaushaltgesetz.

Nach einer Einführung in die Grundlagen von HRM2 durch die Vertreter des Departementes äusserten sich die Kommissionsmitglieder grundsätzlich positiv zur Totalrevision des Finanzhaushaltgesetzes. Bemängelt wurde die Systematik des Gesetzes, die verschiedene Wiederholungen von Grundlagen in einzelnen Abschnitten beinhaltet. Verschiedene Fragen warf auch das neue Kreditrecht auf, das neue Begriffe einbrachte. Intensiv und differenziert diskutiert wurden die Komplexität und Benutzerfreundlichkeit des neuen Rechnungsmodelles. Beim Landkreditkonto gab es unterschiedliche Auffassungen: Die Einen wollten diesen Paragraphen streichen, den Anderen war die Summe zu tief. Die Ausgabenstabilisierung wollte die Mehrheit der Kommission griffiger gestalten. Zur Eigentümerstrategie wurden Fragen zum Einbezug des Grossen Rates aufgeworfen. Das Fehlen eines Paragraphen zur Risikominderung wurde bemängelt. Die koordinierte Finanzpolitik wurde in Frage gestellt, da das HRM2 in der Ausgestaltung zahlreiche Varianten zulässt, was die Vergleichbarkeit erschweren kann. Die Umstellung auf HRM2 wurde als arbeitsintensiv eingeschätzt bezüglich Kontenplan, Datenmigration und Aufbau einer Anlagenbuchhaltung. Offene Fragen zur Bewertung der Anlagen wurden angesprochen.

Es war eine ganze Palette von Fragestellungen, die schliesslich dazu führte, dass vier Sitzungen für die 1. Lesung benötigt wurden, um wertvolle Anpassungen einzubringen.

Präsident: Das Wort hat zuerst die Präsidentin der vorberatenden Kommission für ihre einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsidentin **Wiesmann Schätzle**, SP: Das inzwischen 30-jährige harmonisierte Rechnungsmodell ist im Rahmen eines schweizweiten Projektes unter dem Titel "HRM2" überarbeitet worden. HRM2 bringt eine weitere Annäherung an das privatwirtschaftliche Rechnungswesen. Parallel zum finanztechnischen Teil drängt sich eine weitergehende Revision der Rechnungsgrundlagen zum Finanz- und Rechnungswesen auf, da verschiedene moderne Instrumente nicht oder nur ungenügend geregelt sind. HRM2 ermöglicht eine koordinierte Finanzpolitik für Bund, Kantone und Gemeinden. Erstmals einbezogen ist die Bundesebene. Die Beratung des Gesetzes ist nur ein Teil. Ein weiterer Teil ist die Umsetzung, die Einführung von HRM2 im Hinblick auf das Budget 2012. Das bisherige Finanzhaushaltgesetz ist mit 39 Paragraphen schlank. Das Musterfinanzhaushaltgesetz weist 76 Artikel auf, der Entwurf des Regierungsrates umfasst 56 Para-

graphen. Die Systematik der Vorlage wurde durch die vorberatende Kommission verbessert, was zu einer Reduktion auf 54 Paragraphen führte. Die wichtigsten Änderungen sind die Neuregelung des Kreditrechtes sowie die Regelung der Ausgabenstabilisierung, basierend auf einer Initiative, zu welcher der Gegenvorschlag gutgeheissen wurde und jetzt umgesetzt wird. Neu ist das Landkreditkonto, das analog zu zahlreichen Gemeinden auch beim Kanton einzuführen ist.

Richard Nägeli, FDP: Der Kanton Thurgau wird demnächst ein neues, modernes Gesetz über den Finanzhaushalt erhalten. Mit dem neuen Gesetz beschreitet der Kanton Thurgau auch Neuland in drei wesentlichen Punkten: Ausgabenstabilisierung, Landkreditkonto und Risikominimierung. Mit der Ausgabenstabilisierung soll das Ausgabenwachstum des Staates im Rahmen des Wirtschaftswachstums gehalten werden. Neben dem Grundsatz des Haushaltgleichgewichtes, der uns vor einer Schuldenwirtschaft des Staates verschonen wird, soll die Ausgabenstabilisierung eine verkräftbare Ausgabenentwicklung sicherstellen. Die FDP ist dankbar, dass diese zwei wichtigen Grundsätze im neuen Gesetz verankert sind. Das neue Gesetz schafft damit die Voraussetzungen, um negative Entwicklungen, wie sie zurzeit in den Finanzhaushalten vieler Staaten auftreten, zu verhindern. Somit bekommen wir ein äusserst aktuelles Gesetz. Das Gesetz allein ist allerdings nur ein Teil des Erfolges. Viel wesentlicher für solide Staatsfinanzen ist ein starker Regierungsrat, der das moderne Gesetz konsequent umsetzt. Hoffen wir und freuen wir uns auf einen vorbildlichen Finanzhaushalt im Thurgau. Die FDP ist einstimmig für Eintreten und Zustimmung.

Theler, GP: Eingangs möchte ich festhalten, dass fast alle Mitglieder der vorberatenden Kommission Gemeindeammann und/oder Mitglied der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission sind und/oder Wirtschaft studiert haben. Ich nicht, weder noch, und zeitweise empfand ich dies durchaus als Manko. Aber oft half es einem offensichtlich auch nicht weiter, wenn man über mindestens zwei dieser drei Vorzüge verfügte. Auch ein Kollege wunderte sich, dass in der regierungsrätlichen Sprache aus den konsolidierten Ausgaben im revidierten Antrag die liquiditätswirksamen Gesamtausgaben wurden, was wohlbemerkt eben das Gleiche ist, nämlich Aufwand der laufenden Rechnung inklusive Investitionen. Dies gegenüber dem liquiditätswirksamen Aufwand II, den Kantonsrat Richard Nägeli für seine Methode der Ausgabenstabilisierung vorerst favorisierte. Diese wiederum schliesst die Investitionsrechnung aus. Verwirre ich Sie ein bisschen? Entschuldigung, das ging mir phasenweise auch so. Zu Sinn und Zweck des Finanzhaushaltgesetzes: Selbstverständlich macht es Sinn, wenn die Rechnungen verschiedener Gemeinden und/oder Kantone besser vergleichbar werden. Das erhöht auch die Transparenz. Das vorliegende Finanzhaushaltgesetz beinhaltet nichtsdestotrotz ein paar Neuigkeiten von einer gewissen politischen Brisanz, die nichts mit der von der Finanzdirektorenkonferenz angestrebten Harmonisierung zu tun haben. Zu diesen zähle ich die Schaf-

fung eines Landkreditkontos, die Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Ausgabenstabilisierung sowie auch die Festschreibung im Gesetz, wann das Parlament die oft besprochenen Eigentümerstrategien zur Kenntnis zu nehmen hat beziehungsweise sie auch genehmigen kann. Die Grüne Fraktion stand dem Landkreditkonto in der Vernehmlassung skeptisch gegenüber und lehnt die Ausgabenstabilisierung nach wie vor ab. Wir sind uns aber natürlich bewusst, dass wir den damals obsiegenden Gegenvorschlag umsetzen müssen. Trotzdem möchte ich an dieser Stelle noch einmal festhalten, dass ein Staat kein Wirtschaftsunternehmen ist und immer nur bedingt vergleichbar sein wird. Ich habe Verständnis dafür. Wir alle sind ständig daran, dem Staat auf die Finger zu schauen, was wir auch tun müssen, und zu prüfen, welche Aufgaben wirklich Staatsaufgaben sind und wie viel Geld wir dafür ausgeben. Aber Sie werden mit mir einig sein, dass es Aufgaben gibt, bei denen ein gesellschaftspolitischer Konsens darüber besteht, dass dies Staatsaufgaben sind, und wir alle wollen sie in bester Qualität. Können Sie sich nun vorstellen, dass in einer achtjährigen Wirtschaftsflaute einige dieser definierten Aufgaben plötzlich nicht mehr wahrgenommen werden sollen, und zwar einfach nur deshalb, weil per Gesetz die Ausgaben dem BIP (Bruttoinlandprodukt) angepasst werden müssen? Konkret würden wir dann zum Beispiel die Beiträge an die Opferhilfe, die Familien- oder die Eheberatung streichen. Da zwei Drittel der Ausgaben gebunden sind, müssten wir irgendwo schon spürbar eingreifen. Zum Glück wäre das im Gesundheitswesen nicht möglich. Jedenfalls dünkt mich das etwas sonderbar. Genauso wenig wollen wir ja, dass ein Wirtschaftswachstum automatisch ein Aufgabenwachstum beim Staat nach sich zieht. Viele Massnahmen, die ein Unternehmen der Privatwirtschaft bei Problemen oder finanziellen Engpässen treffen kann, stehen dem Staat nicht offen. Wir können beispielsweise die Produktion nicht ins Ausland verlagern. Wie auch immer: Wir werden in den sauren Apfel beißen und hoffen, dass in diesem Kanton weiterhin vernünftige Akteure in Regierung und Parlament tätig sind. Dann ist alles in § 19 nicht so weltbewegend. Was das Landkreditkonto angeht, hält sich unsere Begeisterung auch in Grenzen. Regierungsrat Bernhard Koch hat mir versichert, dass dieses Instrument nicht geschaffen wurde, um einfacher Parzellen für die Bodensee-Thurtal-Strasse erwerben zu können. Aber auch die Aussicht, dass damit Wirtschaftsförderung beziehungsweise Ansiedlungspolitik betrieben wird, beflügelt uns nicht wirklich. Natürlich wäre die Idee gut, vor Ort genug Arbeitsplätze zu haben und die Pendlerströme nicht weiter anwachsen zu lassen. Die Umsetzung dieser Idee garantiert uns aber weder das Instrument Landkreditkonto noch können Sie rechtlich irgendjemanden verpflichten, das Pendeln zu unterlassen. Ohne diesen Hintergedanken sehen wir jedoch nicht ein, wieso der Kanton Land für Firmen im Vorverkauf erwirbt. Auch nicht wirklich einsichtig geworden sind wir bezüglich Eigentümerstrategien. Da wir grundsätzlich davon ausgehen, dass das Parlament die Vertretung des Volkes und damit des Eigentümers ist, finden wir nach wie vor, dass der Grosse Rat auch die Eigentümerstrategien der diversen Aktiengesellschaften wie Spital und EKT gutheissen, also genehmigen sollte. Ich habe den diesbezüglichen

Antrag in der Kommission gestellt und bin mit 5:9 Stimmen unterlegen. Die Grüne Fraktion kann das neue Finanzhaushaltsgesetz weitgehend mittragen. Wir schliessen aber nicht aus, Änderungsanträge in der Detailberatung, die wir aufmerksam verfolgt werden, zu stellen oder solche zu unterstützen. Wir sind einstimmig für Eintreten.

Marty, SVP: Die Totalrevision bringt verschiedene Verbesserungen von der finanzpolitischen Steuer zur betriebswirtschaftlichen Führung über das Kreditwesen bis zum Landkreditkonto, das die Flexibilität erhöht. Neben finanztechnischen Regelungen im Hinblick auf die Gestaltung sind das Haushaltgleichgewicht und die Haushaltstabilisierung wichtige Elemente. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Wir behalten uns aber Anträge zu den §§ 5 und 27 vor und werden in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Komposch, SP: Die SP begrüsst die vorliegende Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes. Der Zeitpunkt ist aufgrund der Bundesreform in der Rechnungslegung richtig. HRM2 ist eine Weiterentwicklung von HRM1 und lehnt sich an die internationale Rechnungslegung für öffentliche Sektoren, die so genannten IPSAS, an. IPSAS wird in wenigen Kantonen angewendet, so zum Beispiel in Genf und Zürich, und ist ein Instrument modernster Verwaltungsführung. IPSAS zeigt ein realistisches Bild der finanziellen Lage und der Stabilität und verbessert die Vergleichbarkeit zwischen den Geschäftsperioden und einzelnen Staaten und Kantonen. IPSAS ist aber auch eine äusserst komplexe und kostenintensive Reform, weshalb der Entscheid der Finanzdirektorenkonferenz respektive unseres Regierungsrates zugunsten von HRM2 folgerichtig war. HRM2 ist ein Fortschritt gegenüber geltendem Recht und geltender Praxis, und die Rechnungslegung wird sich bei vollständiger Anwendung qualitativ verbessern. HRM2 wird insbesondere mehr Transparenz hinsichtlich der ausserordentlichen Finanzvorfälle wie Abschreibungen, Rückstellungen, Beteiligungen usw. herstellen. Damit wird ein Bild des öffentlichen Finanzhaushaltes gegeben, das sich an das "True and Fair View"-Prinzip anlehnt. Das revidierte Gesetz beinhaltet wichtige Neuerungen wie das Kreditrecht, das Landkreditkonto, das die SP unterstützt, den Beteiligungsspiegel, die Geldflussrechnung, den erweiterten Finanz- und Ausgabenplan und die Bestimmungen zu den Eigentümerstrategien, um nur einige zu nennen. Wichtig erscheint uns, dass die Grundsätze der Richtigkeit, Periodizität, Wesentlichkeit, Vollständigkeit und Stetigkeit im Budget sowie in der Rechnungslegung konsequent angewendet werden. Die Einführung der Ausgabenstabilisierung ist eine durch den Grossen Rat beschlossene Sache. Die SP hat sich schon in der Diskussion zur Stabilisierungsinitiative ablehnend dazu geäussert. Heute gilt es zumindest für uns, diesen unsäglichen § 19 zu akzeptieren. Wir sind davon überzeugt, dass wir uns mit § 19 ein Korsett überstülpen, das wir frühestens und je nach wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Jahr 2016 negativ zu spüren bekommen werden. Die Auswirkungen der Ausgabenstabilisierung waren in der vorberatenden Kommission und sind auch

jetzt noch einigermaßen unklar, und es ist zu befürchten, dass wir zu Massnahmen gezwungen werden, die wir bereuen und die schmerzlich sein werden. Ich erinnere an die Kantone St. Gallen und Zürich, die derzeit genau solchen Mechanismen unterliegen. In der regierungsrätlichen Verordnung werden viele Bereiche detailliert festgelegt, und es wird ein Reglement zum Landkreditkonto erarbeitet. Diesen Detaillierungsgrad vor dem Erlass der Verordnung zur Kenntnis zu erhalten, wäre beim vorliegenden Gesetz angebracht. Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission würde sich sicher bereit erklären, die Verordnung vorgängig zu prüfen. Die SP ist einstimmig für Eintreten.

Wittwer, EVP/EDU: Das Finanzhaushaltgesetz soll Rahmenbedingungen für den Finanzhaushalt des Staates festlegen. Es gilt, die Finanzen in guten Zeiten so im Griff zu halten, dass es auch in schwierigen Zeiten möglich ist, ohne grosse Verschuldung über die Runden zu kommen. Eine Verschuldung, wie sie der Kanton zwischen 1990 und 2000 kannte, darf es nicht mehr geben. Unsere heutige Finanzlage ist hervorragend. Entscheidend werden in Zukunft nicht nur das neue Finanzhaushaltgesetz, sondern auch das Verhalten im Grossen Rat und die konsequente Umsetzung durch den Regierungsrat sein. Mit den beeinflussbaren Faktoren sollen die Wellen der unbeeinflussbaren Faktoren geglättet werden. Der Grosse Rat muss Verantwortung übernehmen, und zwar nicht nur beim Budgetprozess. Unsere Fraktion begrüsst es, dass sich der Regierungsrat in finanziellen Angelegenheiten um Transparenz bemüht. Im Weiteren begrüssen wir den eingeschlagenen Weg, dass auch der Grosse Rat in Fragen der Eignerstrategien von öffentlich-rechtlichen Körperschaften Verantwortung übernehmen und sich mit strategischen Fragen auseinandersetzen soll. Wenn etwas schiefgeht, nützen Schuldzuweisungen nichts. Verantwortung zu tragen heisst, miteinander den bestmöglichen Weg zu suchen. In diesem Sinn wollen wir helfen, das vorliegende Gesetz nicht nur zu beraten, sondern auch die Konsequenzen bei der Umsetzung mitzutragen. Die EVP/EDU-Fraktion steht grundsätzlich hinter der durch die Kommission bearbeiteten Gesetzesvorlage. Sie ist für Eintreten und Zustimmung.

Baumgartner, CVP/GLP: Die CVP hat sich im Zug der Vernehmlassung mit der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt einverstanden erklärt. Die CVP/GLP-Fraktion ist daher einstimmig für Eintreten. Den Ausführungen des Regierungsrates im Rahmen der Botschaft vom 14. September 2010 pflichten wir bei. Folgende Punkte sind für unsere Fraktion von besonderer Bedeutung: 1. Die Harmonisierung der Rechnungslegung der kantonalen und kommunalen Haushalte ist unerlässlich und daher berechtigt. 2. Unsere Fraktion unterstützt die Schaffung eines Landkreditkontos. Aufgrund der aktuell umständlichen Abläufe für einen Landhandel ist der Kanton ein schwieriger Handelspartner. Mit einem Landkreditkonto wird rasches Handeln möglich. Mit der Höhe von 40 Millionen Franken sind wir einverstanden. 3. Der Grundsatz sowie die Bestimmungen zur Ausgabenstabilisierung finden die Zustimmung der Fraktion. Mit der Bindung des

Ausgabenwachstums an das Wirtschaftswachstum können die Kantonsfinanzen langfristig stabilisiert werden. 4. Risikominimierung und IKS (internes Kontrollsystem) sind Führungsaufgaben, wie sie vom Regierungsrat auch ohne explizite Erwähnung bereits jetzt wahrgenommen werden. Wir begrüssen jedoch deren Aufnahme in das Gesetz, könnte insbesondere der heutige "Finanzminister" sein Amt eines Tages niederlegen. Zusammenfassend halte ich fest, dass die CVP/GLP-Fraktion für Eintreten ist. Materiell ist sie mit der Gesetzesfassung der vorberatenden Kommission einverstanden. Beanstandungen sind redaktioneller Natur und betreffen einzelne Formulierungen. Dazu werden Anträge im Rahmen der Detailberatung erfolgen.

Regierungsrat **Koch**: Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme des vorliegenden Gesetzes. Die vorberatende Kommission hat sich sehr intensiv mit der Materie beschäftigt. Der Grundsatz, dass die einzige Konstante der stete Wandel ist, gilt bei der Vorlage nicht, hat das Gesetz aus dem Jahr 1994 doch immerhin achtzehn Jahre gehalten. Bei den Begriffen hingegen trifft er durchaus zu; da gebe ich Kantonsrätin Marion Theler recht. Es war ein grosser Schritt, der vor rund dreissig Jahren in unserem Land gemacht wurde. Damals wurde entschieden, dass alle Kantone, aber auch die Gemeinden ein gleiches Rechnungsmodell haben sollten. Gestartet wurde das Projekt 1978, und erst 1995 hatten alle Kantone das neue Rechnungsmodell eingeführt. Das bisherige Rechnungsmodell hat einen guten Dienst geleistet. Das Gesetz ist das Eine, die Finanzlage, die natürlich nicht nur aufgrund des Gesetzes bestimmt wird, das Andere. Sie beeinflussen andere Faktoren. Ein neues Rechnungsmodell wurde aus zwei Gründen nötig: 1. Die Zeit ist nicht stehen geblieben. Wir haben Globalbudgets mit Leistungsauftrag, das Controlling sowie die Kostenrechnung eingeführt. Auch das Risikomanagement ist in das Gesetz eingeflossen. 2. Seit dem 1. Januar 2008 haben wir einen neuen Finanzausgleich. Da ist es wichtig, dass die Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen verbessert wird. Die Vergleichbarkeit ist aber nur dann gewährleistet, wenn alle Kantone aufgrund derselben gesetzlichen Grundlage ihre Rechnungen präsentieren und dieselbe Systematik anwenden. Im gleichen Atemzug mit dem Finanzausgleich auf schweizerischer Ebene kann ich den innerkantonalen Finanzausgleich erwähnen. Auch dort ist es notwendig, dass die Gemeinden in Zukunft nach dem gleichen Rechnungsmodell ihre Rechnungen ablegen. Damit ist auch gesagt, dass die Gemeinden HRM2 ebenfalls einführen werden. Das geschieht jedoch nicht von heute auf morgen. Die Gemeinden, die in der Projektgruppe auch vertreten waren, haben durchaus einige Jahre Zeit. Die Finanzdirektorenkonferenz hat das HRM2-Projekt aufgegleist. Es gibt auch ein Handbuch dazu mit dem Musterfinanzhaushaltsgesetz. Darauf hat die Kommissionspräsidentin verwiesen. Mit dem neuen Gesetz wird nicht alles auf den Kopf gestellt. Das Verhältnis zwischen Regierungsrat und Grosse Rat wird nicht geändert. In Bezug auf das neue Kreditrecht nehmen wir die bisherige Praxis auf und etablieren sie im Gesetz. Ganz besonders interessieren wird uns der Übergang vom alten zum neuen Modell. Wir werden mit

dem Rechnungsabschluss 2011 die Bilanz bereinigen. Auch der Übergang zur linearen Abschreibungsmethode wird keinen tiefgreifenden Systembruch auslösen. Wir haben auch neue Elemente in das Gesetz aufgenommen, zum Beispiel das Landkreditkonto. Dieses wird nicht geschaffen, um Strassen zu bauen. Es ist ein Instrument für die Wirtschaftsförderung, für die Schaffung von Arbeitsplätzen, kann aber durchaus auch den Gemeinden dienen, vor allem jenen, die noch kein Landkreditkonto haben. Der Initiative zur Ausgabenstabilisierung wurde ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, der nun in das Gesetz eingebaut wurde. Damit erledigen wir einen Auftrag. Wir haben auch gerechnet und festgestellt, dass wir die Bedingungen der Initiative in den letzten acht Jahren jeweils erfüllt hätten. Ein Paragraph (§ 13) wurde eliminiert. Im alten Gesetz gab es eine Sonderbestimmung zur Reservebildung der Grundstückgewinnsteuer. Der Paragraph wurde nie angewendet. Wir nähern uns zwar wieder der Grenze von 50 Millionen Franken, aber ich gehe davon aus, dass sie in den nächsten Jahren nicht überschritten wird und wir deshalb § 13 durchaus fallenlassen können. Es liegt ein neues Gesetz ganz nach dem Motto vor: "Bewährtes erhalten, Modernes sinnvoll gestalten."

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist **unbestritten** und somit **beschlossen.**

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Es wurde festgestellt, dass die Ausgabenstabilisierung als wichtiger Punkt nicht in § 1 erwähnt wird. Eine zufriedenstellende Formulierung konnte dazu in Abs. 2 nicht gefunden werden, was schliesslich zur Streichung von Abs. 2 führte, weil nur die allgemeinen Grundsätze in das "Dach des Hauses" gehören, das den Zweck des Gesetzes umschreiben soll. § 1 wurde auf einen Absatz reduziert und mit "Zweck" bezeichnet. Abs. 1 wurde in der 2. Lesung mit der Finanzkontrolle ergänzt, da der Finanzkontrolle ein Abschnitt gewidmet ist und sie daher auch im Zweck Erwähnung finden soll.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Dieser Paragraph bleibt unverändert. Die Verwaltung ist mit dem ersten Satz eingeschlossen unter "folgende Organe und die ihnen unterstellten Bereiche", was nicht unbedingt auf den ersten Blick ersichtlich ist.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 5

Dr. Christoph Tobler, SVP: In diesem Paragraphen erfolgt, abgestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, explizit die Unterscheidung, wann eine Ausgabe als neu gilt und damit den entsprechenden Regelungen bezüglich Finanzkompetenzen unterliegt. Wie in den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage zu Recht festgehalten ist, lässt sich gesetzlich jedoch nur eine generelle Umschreibung festlegen. Der Entscheid, ob eine Ausgabe als neu oder gebunden gilt, ist letzten Endes immer im Einzelfall zu treffen. In § 5 fehlt unseres Erachtens die Klarstellung, wer im Einzelfall diesen Entscheid zu treffen hat, nämlich der Grosse Rat. Wir schlagen deshalb vor, dies explizit zu tun. In Absprache mit Regierungsrat Bernhard Koch stelle ich im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, § 5 mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: "Der Entscheid, ob eine Ausgabe als neu oder gebunden gilt, obliegt dem Grossen Rat. Er beschliesst darüber bei der Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans oder bei der Genehmigung des Budgets." Sinnvollerweise wird die Frage schon in einer frühen Phase geklärt, eben im Rahmen der Beratung des Finanz- und Aufgabenplans. Möglich muss aber auch sein, einen Entscheid erst im Rahmen der Budgetberatung zu fällen, zum Beispiel, wenn sich wesentliche Elemente der Ausgabe erst dann klären oder gegenüber dem Finanzplanstadium wesentlich verändern. Die Feststellung "neue Ausgabe" beziehungsweise die Auflistung der neuen Ausgaben müsste in einem separaten Punkt des Beschlusses des Grossen Rates zum Budget beziehungsweise zum Finanz- und Aufgabenplan erfolgen. Gemäss Absprache ist Regierungsrat Koch bereit, ergänzend dazu in der regierungsrätlichen Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz folgende Bestimmung aufzunehmen: "Der Regierungsrat bezeichnet im Finanz- und Aufgabenplan diejenigen Positionen, die als neue Ausgaben gelten, und macht auf die finanzrechtlichen Vorbehalte aufmerksam." Dies würde bedeuten, dass der Regierungsrat bei seinem Beschlussantrag an den Grossen Rat nach dem Punkt "Der Grosse Rat nimmt den Finanz- und Aufgabenplan zur Kenntnis" jeweils jene Positionen auflistet, die als neue Ausgaben gelten, und deshalb zu deren Bewilligung eines separaten Beschlusses des zuständigen Organes bedürfen. Das gibt dem Grossen Rat die Möglichkeit, in der Regel auf Antrag der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, welche die Frage mit dem zuständigen Regierungsrat vertieft diskutiert hat, in der betreffenden Beschlussesziffer die Liste der neuen Ausgaben allenfalls abzuändern beziehungsweise zu ergänzen. Ich ersuche Sie, dem Antrag zuzustimmen, der in diesem wichtigen Punkt für alle Beteiligten mehr Transparenz und Klarheit schafft.

Kommissionspräsidentin **Wiesmann Schätzle**, SP: Über diesen Antrag wurde in der vorberatenden Kommission nicht diskutiert. Er beinhaltet an und für sich eine Konkretisierung eines Falles, der bereits heute schon möglich gewesen wäre. Aus meiner Sicht steht der Zustimmung zum Antrag nichts entgegen.

Regierungsrat **Koch**: Kantonsrat Dr. Christoph Tobler hat bereits ausgeführt, dass der Regierungsrat vorgängig kontaktiert wurde. Wir schreiben damit etwas im Gesetz fest, was wir in der bisherigen Praxis schon angewendet haben. In diesem Sinn hat der Regierungsrat nichts gegen den Antrag einzuwenden.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Antrag Tobler wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

§ 6

Diskussion - **nicht benützt**.

II. Haushaltsteuerung

§ 7

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Unter den Grundsätzen zur Haushaltsteuerung fehlte ein Hinweis auf die Ausgabenstabilisierung, was nach längeren Diskussionen zum Anfügen des folgenden Satzes zu Abs. 1 führte: "Es ist zudem die Ausgabenstabilisierung im Rahmen der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Kenngrösse zu beachten."

Dieser Satz wurde anlässlich der 2. Lesung mit einer Gegenstimme auf die aktuelle Fassung geändert: "Das Ausgabenwachstum ist zudem im Rahmen des Wirtschaftswachstums zu halten."

Das Verursacherprinzip der Abs. 2 und 3 war unbestritten. Die Formulierung wurde jedoch als unklar und zu wenig konkret beurteilt. Die beiden Absätze wurden schliesslich zusammengeführt und umformuliert.

Im Rahmen der Verbesserung der Systematik wurden die §§ 12 und 36 gemäss Entwurf des Regierungsrates als Abs. 3 und 4 zu § 7 angefügt. Die Neupositionierungen aus der Änderung der Systematik sind in der aktuellen Fassung zur besseren Nachvollziehbarkeit mit Hinweisen versehen.

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 8

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Die Kommission gelangte zur Auffassung, dass auch in Abs. 2 die Bezeichnung wie in Abs. 1 zu verwenden ist, und ergänzte mit Finanz- und Aufgabenplan.

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 9

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Dieser Paragraph erfuhr unbestrittene Änderungen und eine unbestrittene Ergänzung mit Ziff. 8 "Veränderungen an Beteiligungen".

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 10

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Die Verstärkung der notwendigen Ausgaben in Abs. 3 durch "absolut notwendigen Ausgaben" wurde mit 7:4 Stimmen gutgeheissen.

Schlatter, CVP/GLP: Ich **beantrage**, das Wort "absolut" in Abs. 3 wieder zu streichen. Meines Erachtens handelt es sich um einen "semantischen Tiefflieger". Wer das Wort "absolut" in dieses Gesetz schreibt, wird irgendwann die Frage zu beantworten haben, ob denn eine Ausgabe relativ notwendig sein kann, wenn sie nicht absolut notwendig ist. Meines Erachtens wurde im Gesetz genügend dafür gesorgt, dass das Haushaltgleichgewicht durchgesetzt werden kann. Ich wehre mich aber dagegen, dass gesetzlich unklare Formulierungen eingefügt werden. "Notwendig" trägt das Wort "Not" in sich. Wenn etwas notwendig ist, dann handeln Sie aus einer Not heraus. Mit der bisherigen Formulierung schaffte man keine Zweideutigkeiten, was mit dem Ausdruck "absolut" geschehen würde. Dies ist hier absolut nicht notwendig.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Antrag Schlatter wird mehrheitlich zugestimmt.

§ 11

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 12 (§ 13 im Entwurf des Regierungsrates)

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Die kleinen Änderungen wurden einstimmig beschlossen.

Die wesentlichen Veränderungen werden heute mit mehr als 10 % und mindestens Fr. 50'000.-- bezeichnet, sind aber in der Verordnung zu regeln.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 13

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 15

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 16

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 17

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Das Landkreditkonto war Gegenstand längerer Diskussionen. Die Erhöhung von 25 Millionen auf 40 Millionen Franken wurde mit 9:4 Stimmen beschlossen. Die weiteren Anpassungen erfolgten auf einstimmigen Beschluss.

Ein Antrag zur Aufnahme des Erwerbszwecks im Rechenschaftsbericht wurde bei 7:7 Stimmen mit dem Stichentscheid der Präsidentin abgelehnt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 18

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Die Verschärfung von Abs. 1 durch Ersatz von "soll" durch "muss" wurde mit 8:5 Stimmen gutgeheissen.

Im Verlauf der Diskussion wurde ein Streichungsantrag zu Abs. 3 mit 11:2 Stimmen abgelehnt. Die Ergänzung von Abs. 2 mit dem kumulierten Ergebnis wurde mit 11:1 Stimmen gutgeheissen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 19

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Die Ausgabenstabilisierung war Gegenstand langer Diskussionen, beginnend mit Modelldarstellungen und Grundlagenerarbeitung. Vom ursprünglichen Paragraphen blieb schliesslich nur Abs. 2 unangetastet. Festgehalten wurden konkretere Grundsätze, wobei Details noch in der Verordnung zu regeln sein werden.

Aufgrund der Diskussionen in der dritten Sitzung wurde durch die Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit einem Kommissionsmitglied (Vertreter der Initianten) ein neuer Vorschlag erarbeitet, der zuletzt in der vierten Sitzung diskutiert und nochmals angepasst wurde. Es ging dabei insbesondere um die Festlegung der massgebenden Ausgaben, die mit den liquiditätswirksamen Gesamtausgaben auch die Investitionen beinhalten, um den Zeitraum sowie um Massnahmen zur Einhaltung des Stabilisierungszieles.

Die Diskussionen zum anzustrebenden Investitionsvolumen zogen sich bis in die 2. Lesung, wo die in der 1. Lesung erarbeitete Formulierung von Abs. 3: "Es ist ein ausgewogenes Investitionsvolumen anzustreben", ersetzt wurde durch die aktuelle Version: "Es ist in Bezug auf die Gesamtausgaben konstantes Investitionsvolumen anzustreben."

Diese nochmalige Anpassung kam mit 7:6 Stimmen zustande, weil die Formulierung mit "ausgewogen" für die einen Kommissionsmitglieder unklar war. Für die anderen Kommissionsmitglieder wie auch für die Vertreter des DFS beinhaltete "ausgewogen" indes- sen die gesamtheitliche Betrachtung aller Aspekte, was mehr Spielraum für ein weitsich- tiges Handeln zugelassen hätte.

Richard Nägeli, FDP: Die FDP freut sich ausserordentlich, dass die Ausgabenstabilisie- rung und das Haushaltgleichgewicht in das Gesetz aufgenommen wurden. Wir haben damit ein griffiges Führungsinstrument für eine nachhaltige Ausgabenpolitik. Noch mehr freut uns, dass die Stabilisierung für den Regierungsrat ohnehin selbstverständlich ist. Nach der heutigen Eintretensdebatte ist dies offenbar noch nicht für alle Ratsmitglieder so. Im Gesetz sind nur die Grundsätze geregelt. Das ist gut; damit bleibt das Gesetz schlank. In der vorberatenden Kommission haben wir uns aber auch eingehend über die Umsetzung unterhalten, was hier nicht möglich ist. Ich möchte trotzdem folgende Aus- sage von Regierungsrat Koch aus dem Protokoll der vorberatenden Kommission zu den Materialien geben: "Für das Budget ist immer der Durchschnitt des BIP-Wachstums der letzten acht Jahre als Vorgabe massgebend. Der Tatbeweis für die Zielerreichung ist aber nur über die Rechnung erbringbar." Dies ist eine wichtige Regelung für die Umset- zung. Sie ermöglicht eine sanfte Anpassung der Staatsausgaben an die Entwicklung der Wirtschaft und verhindert Pseudolösungen über Budgetakrobatik.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 20

Diskussion - **nicht benützt.**

III. Kreditrecht

§ 21

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

In Abs. 4 wurde in Anlehnung an die Fassung im Musterfinanzhaushaltgesetz "bean- tragt" durch "bewilligt" ersetzt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 22

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 23

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 24

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 25

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 26

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Die neuen Kreditbegriffe haben zu einem erheblichen Bedarf nach Erläuterungen vom Einstieg bis durch die 1. Lesung geführt, um die geäusserten Bedenken und Unklarheiten zu beseitigen. In der 2. Lesung zeigten sich noch Unklarheiten zur Kontrolle über Verpflichtungskredite, weshalb im Rückkommen zur 2. Lesung § 26 mit einstimmigem Beschluss angepasst wurde mit der Präzisierung, dass die Kontrolle laufend erfolgt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 27

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Die Limite gemäss Abs. 2 für die Anforderung eines Zusatzkredites beim Grossen Rat wurde mit einstimmigem Beschluss von Fr. 300'000.-- auf Fr. 100'000.-- reduziert, weil ein Zusatzkredit bis Fr. 100'000.-- in der Kompetenz des Regierungsrates liegt.

Die Streichung von Abs. 3 wurde einstimmig beschlossen, da die Zuständigkeiten geregelt und nicht auf den Grossen Rat beschränkt sind.

Niklaus, SVP: Im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion stelle ich den **Antrag**, die Limite für einen Zusatzkredit wieder auf Fr. 300'000.-- gemäss Entwurf des Regierungsrates zu erhöhen. Die Begründung der vorberatenden Kommission, diese Limite entsprechend der Kompetenz des Regierungsrates auf Fr. 100'000.-- anzupassen, vermag uns nicht zu überzeugen. Die Limite von Fr. 100'000.-- gilt für neue Aufgaben, nicht für bewilligte Kredite. Die tiefe Limite von Fr. 100'000.-- trifft vor allem das Tiefbauamt. Es wäre damit nicht mehr möglich, aufgrund von Studien mit lediglich Kostenschätzungen Kredite einzuholen. Müsste jedesmal zuerst ein Bauprojekt mit Kostenvoranschlag erstellt werden, würde dies die Bürokratie unnötig aufblähen und den Handlungsspielraum des Kantons, auf Wünsche der Gemeinden einzugehen, massiv einschränken. Dazu kommt, dass mit der entsprechenden Auflistung der Projekte im Budget eine hohe Transparenz über die Kredite vorhanden ist. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, meinem Antrag stattzugeben.

Regierungsrat **Koch:** Es ist immer klug, wenn Sie zur regierungsrätlichen Vorlage zurückkehren. Im vorliegenden Fall handelt es sich tatsächlich nicht um einen Kredit, der einmalig bewilligt wird. Sie haben den Kredit, der 4 bis 5 Millionen Franken betragen kann, schon genehmigt. Hier geht es um einen Zusatzkredit. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag Niklaus zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Niklaus wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

§ 28

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 29

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Die Kommission ersetzte "die rechtskräftige Bewilligung" durch "Entscheid", um den üblicherweise verwendeten Begriffen zu entsprechen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 30

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 31

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

In Abs. 2 wurde mit "Erträge und Einnahmen" analog zu "Aufwände und Ausgaben" ergänzt, womit die Investitionen enthalten sind.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV. Rechnungslegung

§ 32

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 33

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 34

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 35

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Die Streichung des ersten Satzes und die Anpassung des Randtitels wurden mit 10 Stimmen bei 5 Enthaltungen beschlossen, weil in ein Gesetz nicht gehört, was nicht zu tun ist, und weil bereits in § 28 festgehalten ist, dass nicht beanspruchte Kredite verfallen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 36

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 37

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Der Anhang ist bereits in Abs. 5 von § 36 erwähnt und bedarf daher keiner Präzisierung. Die Streichung "der Jahresrechnung" wurde durch die Kommission als redaktionelle Änderung betrachtet.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 38

Diskussion - **nicht benützt.**

V. Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene

§ 39

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 40

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 41

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 42

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 43

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 44

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Die Risikominimierung wurde analog zum Musterfinanzhaushaltgesetz durch einstimmigen Kommissionsbeschluss übernommen, weil dies eine Führungsaufgabe darstellt. Dies führte dazu, dass auch das interne Kontrollsystem (IKS) von Abs. 3 aus § 43 in einen neuen § 45 überführt wurde.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 45

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 46

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 47

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Das Musterfinanzhaushaltsgesetz erwähnt unter den Zuständigkeiten des Finanzdepartementes (Art. 73 c) die Beschaffung der Mittel. Die Kommission stellte fest, dass die Kompetenzen der Finanzverwaltung nicht geregelt sind und dass Darlehen jeweils über Regierungsratsbeschlüsse aufgenommen werden. Es wurde daher einstimmig beschlossen, die Beschaffung der Mittel unter Ziff. 2 in die Zuständigkeiten des Regierungsrates aufzunehmen.

Bei Ziff. 9 wurde durch die Kommission erneut die Genehmigung der Eigentümerstrategie durch den Grossen Rat diskutiert, wobei dieselben Argumente wie bei der Beratung des TKB-Gesetzes vorgebracht wurden. Ein Antrag, die Genehmigung der definitiven Eigentümerstrategie aufzunehmen, wurde mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Die Kommission gelangte schliesslich zur Auffassung, dass Regelungen im jeweiligen Spezialgesetz sinnvoller sind, weshalb in der 1. Lesung ein Streichungsantrag von Ziff. 9 mit 6:5 Stimmen bei 3 Enthaltungen gutgeheissen wurde. In der 2. Lesung wurde die Angelegenheit nochmals aufgenommen und dem Antrag auf Belassen der bisherigen Formulierung und der Ergänzung: "Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten hat der Grosse Rat die Eigentümerstrategie zu genehmigen", mit 5:0 Stimmen bei 7 Enthaltungen zugestimmt. Damit ist der Grundsatz festgehalten, dass der Grosse Rat bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten eine Mitverantwortung trägt.

Diskussion - **nicht benützt.**

VI. Finanzkontrolle

§ 48

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 49

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 50

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 51

Diskussion - **nicht benützt.**

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 53

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 54

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

6. Motion von Luzi Schmid vom 9. Juni 2010 "Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes" (08/MO 32/252)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Schmid, CVP/GLP: Ein Stiefkind kann am wenigsten etwas dafür, dass es zum Stiefkind wird. In der Regel ist es Turbulenzen oder gar Zwängen ausgesetzt, kann nicht mitbestimmen und muss mittragen, was vorgegeben wird. In solchen Situationen können der Staat und die Sozialbehörden froh sein, wenn psychosozial ein gutes Verhältnis zum Stiefelternteil entsteht. Wenn das Verhältnis dann auch noch so gut ist, dass es zu einer Vermögensbegünstigung kommt, wird eine Steuer als Strafe und Ungerechtigkeit empfunden. Man kann Stiefkinder auch mit Pflegekindern vergleichen, nur besteht dort ein noch grösserer Unterschied, indem Pflegekinder keinen leiblichen Elternteil in die neue Beziehung mitbringen und neuen Erziehung-, neuen Obhutsberechtigten ausgesetzt sind. Wenn sich dieses Verhältnis gut entwickelt, was natürlich nicht immer der Fall ist, und eine Vermögensbegünstigung beabsichtigt ist, darf der Staat nicht mit einer Erbschaftssteuer kommen, weil die Sozialbehörden sicher Sozialgelder gespart haben. Die Beantwortung des Regierungsrates ist sehr gut. Die Ausführungen zu den gesetzlichen Bestimmungen sind korrekt. Nachzutragen gilt: Ein Vergleich von Budget und Rechnung ergibt, dass die Zahlen zwischen 11 und 12 Millionen Franken liegen, wobei 10 Millionen Franken budgetiert waren. Die Erbschaftssteuerausfälle sind nicht nur verkraftbar, sondern bereits eingefahren. Nicht überrascht bin ich, dass in den Kantonen verschiedene Regelungen bestehen. Das soll aber nicht bedeuten, dass wir uns an anderen, vielleicht schlechteren Beispielen orientieren. Der Kanton Nidwalden beispielsweise hat eine gute und moderne Lösung. Dort werden weder Nachkommen noch Stief- oder Pflegekinder besteuert. Das gilt im Übrigen auch für unsere Nachbarkantone St. Gallen und Schaffhausen. Für mich ist klar, dass bei Stiefkindern der Stiefelternteil und der leibliche Elternteil verheiratet sein müssen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es eine Erbplanung braucht, bis eine Begünstigung entsteht. Es muss eine Begünstigung ausgesprochen sein, ansonsten es nichts zu erben gibt. Erst wenn sie vorliegt, sprechen wir über Steuern, die wir jetzt abschaffen wollen. In der Antwort des Regierungsrates wird erwähnt, dass das Konkubinat ausgeschlossen sein soll. Diese Problematik muss meines Erachtens irgendwann angegangen werden. Es kann nicht sein, dass Konkubinatspartner mehr Steuern bezahlen als beispielsweise Geschwister oder Neffen und Nichten,

leisten sie doch mehr Unterstützung und nehmen mehr soziale Arbeit ab. Es ist mir klar, dass beim Pflegeverhältnis eine Dauerpflege während der Minderjährigkeit des Kindes vorgelegen haben muss. Ob diese dann zwei, fünf oder zehn Jahre betragen soll, darüber kann in der vorberatenden Kommission diskutiert werden. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären. Die CVP/GLP-Fraktion erachtet das Thema in Anlehnung an die Finanzhaushaltdebatte als frisch und aktuell im Sinne von Gesellschaft und Familie und steht deshalb einstimmig hinter der Erheblicherklärung der Motion.

Dr. Näf, SVP: Ich spreche im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion und bitte Sie, die Motion Schmid erheblich zu erklären. Die vom Motionär verlangte Gleichstellung von leiblichen Nachkommen und Stiefkindern im Bereich der kantonalen Erbschaftssteuer erscheint uns als berechtigt und sachlich begründet. Den sorgfältigen Ausführungen des Regierungsrates in seiner Antwort schliessen wir uns vollumfänglich an. Auch im Kanton Thurgau werden bis heute leibliche Nachkommen und Stiefkinder steuerrechtlich ungleich behandelt. Wir sind überzeugt, dass die in der Motion verlangte Gleichstellung in unserem Kanton einem echten Bedürfnis entspricht und von den betroffenen Eltern begrüsst wird. Bei der Prüfung des Anliegens der Motion sind wir von folgenden Fakten ausgegangen: Heute haben Familien immer weniger Kinder. In der aktuellen Familiensituation bringt aber vielfach ein Partner Kinder aus früheren Beziehungen mit in die Ehe ein. Unter anderem tragen die hohen Scheidungsraten in der heutigen Gesellschaft ebenfalls dazu bei, dass immer mehr Familien in so genannten Patchwork-Situationen und in Zweitehen zusammenleben. Der Begriff "Patchwork-Familie" ist ein Synonym zu "Stieffamilie", das heisst eine Familie, bei der mindestens ein Partner Kinder aus früheren Beziehungen mit in die Ehe eingebracht hat. Die Politik kann und darf sich vor diesen gesellschaftlichen Veränderungen nicht verschliessen. In der Regel ist es so, dass Stiefkinder ihre Stiefeltern psychosozial als einen verlässlichen Vater oder eine verlässliche Mutter erleben, und zwar mit einer unter Umständen engeren Bindung als sie zum abwesenden oder gar abweisenden leiblichen Elternteil haben. Wenn nun die Beteiligten diese loyale, verbindende und erspriessliche Beziehung auch vermögensrechtlich honorieren wollen, soll dies nicht mit Erbschaftssteuern bestraft werden. Unseres Erachtens ist die Zeit reif, dieses kleine politische Zeichen zu setzen. Im Übrigen haben Stiefkinder nicht zu vertreten, dass sie eben Stiefkinder und nicht leibliche Kinder der beiden Elternteile sind. Wir sollten die Stiefkinder daher erbschaftssteuerrechtlich den leiblichen Nachkommen und insbesondere den Adoptionskindern gleichstellen. Es braucht ja immer noch eine gewollte und formell korrekte Begünstigung des Stiefelternteils (mittels Testament oder Erbvertrag) zugunsten des Stiefkindes. Hier komme ich zum Kern einer möglichen moralischen Ungerechtigkeit, die wir mit der Erheblicherklärung der Motion korrigieren können: Wenn wir uns den Fall vor Augen halten, dass auf der einen Seite ein leibliches Kind, das sich aus welchen moralischen und familiären Gründen auch immer beispielsweise nie um seinen getrennt lebenden Vater gekümmert hat, rein nur we-

gen seiner biologischen Abstammung einen Pflichtteil beanspruchen kann, der erst noch erbschaftssteuerfrei ist, und dass auf der anderen Seite ein Stiefkind, das sich treu um seinen Stiefvater gesorgt hat, für sein Legat je nach Vermögensübergang zwischen 4 % und 14 % Schenkungs- oder Erbschaftssteuern bezahlen muss, dann ist das weder fiskalrechtlich noch politisch noch gesellschaftlich und schon gar nicht ethisch plausibel zu erklären. Wir sollten die bestehende Diskriminierung der Stiefkinder gegenüber den gemeinsamen Kindern der Eltern in erbschaftssteuerrechtlicher Hinsicht abschaffen.

Schwytter, GP: Die GP-Fraktion folgt mehrheitlich dem Antrag des Regierungsrates. Dies tut sie aber mit wenig Begeisterung, weil hier ein System in einem kleinen Teilbereich optimiert werden soll, dem wir grundsätzlich kritisch gegenüberstehen. Obwohl es nicht Gegenstand der Vorlage ist, möchte ich hier deponieren, dass die Grünen für die Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer auch für direkte Nachkommen sind, und zwar für grosse Vermögen von über zwei Millionen Franken. Die Gleichstellung von Stiefkindern gegenüber den adoptierten Kindern und direkten Nachkommen in steuerlicher Hinsicht scheint uns angesichts der heutigen Vielfalt von Familienstrukturen sinnvoll. Einer ebenfalls gewünschten steuerlichen Gleichstellung von Pflegekindern mit direkten Nachkommen können wir unter der Bedingung zustimmen, dass hier zusätzliche Anforderungen an die Dauer des Pflegeverhältnisses gestellt werden, um nicht die Möglichkeit zu schaffen, missbräuchlich die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu umgehen. Die grosse Mehrheit der GP-Fraktion ist für Erheblicherklärung der Motion Schmid.

Jordi, EVP/EDU: Wir danken dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung. Die EVP/EDU-Fraktion ist in folgendem Punkt geteilter Meinung: Da bei einer Heirat der Ehepartner, der nicht Elternteil ist, dem Ehegatten, der Kinder in die Ehe mitbringt, in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise beizustehen und ihn zu vertreten hat, sind die Voraussetzungen für eine Gesetzesänderung in dieser Form gegeben. Ebenfalls können die Stiefkinder nur mit einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag vom Stiefelternteil bedacht werden. Andererseits kann ein Stiefkind auch von seinen leiblichen Eltern erben und ist dann im Vorteil gegenüber seinen Stiefgeschwistern. Das würde zu Ungerechtigkeiten führen. Einig sind wir uns bei Stiefkindern von Konkubinatspaaren. Diese sollen nicht unter eine geänderte erbschafts- und schenkungssteuerliche Regelung fallen, wie es der Regierungsrat in seiner Antwort in unserem Sinn festhält. Ebenfalls sollen Pflegekinder nicht unter eine geänderte Regelung fallen.

Gubser, SP: Die SP-Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung der Motion Schmid. Wir befürworten die steuerliche Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern, wenn sie vom Erblasser berücksichtigt werden. Ich danke dem Motionär für seinen Vorstoss, der eine stossende Ungerechtigkeit beseitigt.

Dr. Munz, FDP: Die Motion ist berechtigt und die Antwort des Regierungsrates richtig. Die FDP-Fraktion unterstützt die Erheblicherklärung. Das Wesentliche hat Kantonsrätin Dr. Marlies Näf gesagt. Richtig ist aber auch, dass im materiellen Recht noch Handlungsbedarf besteht, nur liegt dieser nicht bei uns im Rat, sondern beim eidgenössischen Parlament. Ich wehre mich dagegen, dass hier schon Androhungen bezüglich eidgenössischer Erbschaftssteuer gemacht werden. Es kann ja nicht sein, dass man in den Kantonen schon einmal besteuertes Steuersubstrat, das vererbt wird, nur deshalb von der Steuer befreit, damit man es vom Bund her wieder besteuern kann. Das macht wenig Sinn. Wenn man dann noch Limiten einschafft, ist das nur wieder Anlass dazu, möglichst Optimierungsübungen zu veranstalten, die auch wenig Sinn machen. Der Thurgau ist auf gutem Weg. Vielleicht kommt der Bund nach.

Regierungsrat **Koch:** Ich bitte Sie, die Motion Schmid erheblich zu erklären. Es wurde alles gesagt. Wichtig ist, dass es eine Handlung der Stiefeltern braucht, damit das Recht, das wir jetzt schaffen wollen, überhaupt in Kraft treten kann. Ich muss Kantonsrat Luzi Schmid korrigieren: Wir sagen in unserer Antwort klar, dass wir die Regelung nicht auf Konkubinatspaare ausweiten möchten. In diesem Sinn ist es schon wichtig, nicht einen Schritt weiterzugehen und uns auf die erbrechtliche Gleichstellung von Stiefkindern und Pflegekindern zu beschränken. Bei den Pflegekindern haben wir auch ausgeführt, dass wir eine zeitliche Vorgabe möchten. Diese muss etwa zwischen fünf und zehn Jahren liegen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion Schmid wird mit 105:1 Stimmen erheblich erklärt.

Präsident: Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.

Präsident: Auf der Zuschauertribüne darf ich nun unsere Gäste aus dem Kanton Nidwalden begrüßen. Ich heisse das Büro des Nidwaldner Landrates unter dem Präsidium von Karl Tschopp ganz herzlich willkommen. Eigentlich wollte ich Ihnen an dieser Stelle einen interessanten Einblick in den Gang unserer Ratsgeschäfte geben. Jetzt können Sie Einblick in die Rasanz unserer Ratsgeschäfte erhalten, denn wir haben heute ganz effizient gearbeitet und die Traktandenliste schon abgetragen. Damit haben wir mehr Zeit für den Apéro, bei dem wir uns dann über den Verlauf der Geschäfte und über aktuelle politische und organisatorische Themen austauschen können.

Für die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Thurgau habe ich noch folgende Kurzinformation zum Kanton Nidwalden: Nidwalden befindet sich im Zentrum der Schweiz. Die elf politischen Gemeinden bieten rund 40'000 Personen Heimat. Im Durchschnitt bevölkern 147 Einwohnerinnen und Einwohner einen Quadratkilometer. Die Legislative, also der Landrat, der uns heute besucht, hat sechzig Sitze und wird nach dem Proporzwahlverfahren auf eine Legislaturperiode von vier Jahren gewählt. Die letzten Wahlen fanden am 7. März 2010 statt. Wahlkreise bei den Landratswahlen sind die Gemeinden. Als wir den Ratssaal in Stans besuchen durften, kamen wir eher in eine gemütliche Ratsstube. Die Sitzordnung dieser sechzig Abgeordneten ist nicht wie bei uns fraktions-, sondern gemeindeweise. Die Abgeordneten aus der gleichen Gemeinde sitzen in einer Reihe. Innerhalb dieser Reihe ist man nicht nach Parteizugehörigkeit, sondern nach Amtsalter aufgeteilt. Die Reihenbestuhlung im schönen Ratssaal ermöglicht keine Bewegungen während der Ratssitzungen. Die Sitzungen sind daher um einiges ruhiger als bei uns, und es gibt eine verordnete Kaffeepause. Die Exekutive im Kanton Nidwalden ist der Regierungsrat und besteht aus sieben Personen. Der Vorsitzende des Gremiums heisst Landammann, in der weiblichen Form Frau Landammann, und wird immer für ein Jahr gewählt. Wenn Sie Land und Leute kennenlernen wollen, kann ich Ihnen einen Besuch im Kanton Nidwalden herzlich empfehlen. Unserem Büro hat es sehr gut gefallen.

Wir haben die heutige Tagesordnung, wie bereits erwähnt, ganz abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 11. Mai statt und wird als Ganztagesitzung durchgeführt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Einfache Anfrage von Silvia Schwyter vom 27. April 2011 "Interne und externe Kosten für die Planung der Schnellstrasse BTS und OLS seit 2005".
- Einfache Anfrage von Peter Gubser vom 27. April 2011 "Mehr erneuerbare Energie im Thurgau".

Weil ich davon ausgegangen bin, dass wir heute etwas knapp an Zeit sind und zum Apéro drängen, habe ich folgendes Zitat aus dem Büchlein "Hesse für Gestresste" ausgesucht: "Damit das Mögliche entsteht, muss immer wieder das Unmögliche versucht werden."

Ende der Sitzung: 11.10 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates